

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Verleihung der
Ehrentitel „Kammermusiker/Kammermusikerin“
und „Kammervirtuose/Kammervirtuosin“**

Vom 13. Juni 1996, geändert am 17. Oktober 2013

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 44/13 vom 01.11.13

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Neufassung vom 18. März 2003, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. April 2013, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 17. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verleihung des Ehrentitels

Die Landeshauptstadt Dresden kann für dauerhaft herausragende künstlerische Leistungen an Mitglieder der Dresdner Philharmonie den Ehrentitel „Kammermusiker/Kammermusikerin“ oder „Kammervirtuose/Kammervirtuosin“ verleihen. Die Intendanz der Dresdner Philharmonie, der/die Chefdirigent/in und der Orchestervorstand beantragen die Ernennung schriftlich beim Rechtsträger.

§ 2

Ernennung nach einer 5- bzw. 10-jährigen Tätigkeit

(1) Ein Orchestersolist/eine Orchestersolistin kann nach 5-jähriger Zugehörigkeit zum Orchester zum Kammermusiker/zur Kammermusikerin ernannt werden.

(2) Ein Orchestermusiker/eine Orchestermusikerin (Tutti) kann nach 10-jähriger Zugehörigkeit zum Orchester zum Kammermusiker/zur Kammermusikerin ernannt werden.

§ 3

Ernennung nach einer 12- bzw. 20-jährigen Tätigkeit

(1) Ein Orchestersolist/eine Orchestersolistin kann nach 12-jähriger Zugehörigkeit zum Kammervirtuosen/zur Kammervirtuosin ernannt werden.

(2) Ein Orchestermusiker/eine Orchestermusikerin (Tutti) kann nach 20-jähriger Zugehörigkeit zum Kammervirtuosen/zur Kammervirtuosin ernannt werden.

§ 4

Beschluss über die Verleihung

Über die Verleihung der Ehrentitel entscheidet der Ausschuss für Kultur nach Vorlage durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

§ 5

Ausstellung einer Urkunde

Über die Verleihung des Ehrentitels wird eine Urkunde ausgestellt, die den Namen des Mitgliedes der Dresdner Philharmonie sowie den Tag des Stadtratsbeschlusses über die Verleihung enthält. Die Urkunde wird vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin unterzeichnet.

§ 6**Rechtsanspruch**

(1) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Ehrentitel besteht nicht.

(2) Weitere besondere Rechte und Pflichten – insbesondere finanzielle Zuwendungen – sind mit der Verleihung der Ehrentitel nicht verbunden.

Dresden, 24. Oktober 2013

gez. Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister